

➔ Datenschutz-Checkliste

Wenn Sie einen der folgenden Punkte erfüllen, sollten Sie sicherstellen, dass Sie die Vorgaben des BDSG erfüllen.

1

Arbeiten Sie mit personenbezogenen Daten?

2

Erfassen Sie besonders schützenswerte personenbezogene Daten?

3

Werden personenbezogene Daten an Dritte übermittelt und sind die Zwecke dieser Übermittlung legitim?

4

Werden personenbezogene Daten ins Ausland übermittelt und sind dabei die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt?

5

Haben mehr als neun Personen Zugriff auf die gespeicherten personenbezogenen Daten?

6

Sind die Personen, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, auf das Datengeheimnis verpflichtet?

7

Stehen die technisch-organisatorischen Abläufe mit den Anforderungen des BDSG im Einklang?

8

Werden Übersichten über die Verfahren automatisierter Verarbeitungen geführt?

9

Haben Sie ein „Öffentliches Verzeichnis“, das Sie jedermann auf Anforderung verfügbar machen können?

Wir helfen Ihnen!

Wenn Sie bei der Beantwortung der Fragen in der Checkliste unsicher sind, melden Sie sich bei uns.

Wir beraten Sie gerne in allen Belangen des Datenschutzes bis hin zur Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten oder Auditors.

➔ Unser Angebot

Erstberatung für Entscheider (kostenfrei)

- **Wir** informieren Sie kostenfrei über die gesetzlichen Grundlagen und die für Ihr Unternehmen erforderlichen Maßnahmen.

Erstanalyse (190 Euro)

- **Wir** analysieren den Datenschutzbedarf in Ihrem Hause.

- **Wir** erstellen das Öffentliche Verzeichnis als ersten Schritt zur Erfüllung der Forderungen des **BDSG**.

- **Wir** erarbeiten auf Basis der Erstanalyse einen Kostenvorschlag (**KVA**) für die Grundanalyse.

Grundanalyse (nach KVA)

- **Wir** führen eine detaillierte Analyse der Arbeitsabläufe, der technischen Infrastruktur und der Organisationsstruktur Ihres Unternehmens im Hinblick auf den Datenschutzbedarf durch.

- **Wir** erstellen das Verzeichnis für die in Ihrem Unternehmen genutzten Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

- **Wir** weisen Ihre Mitarbeiter in die Forderungen des **BDSG** ein und verpflichten sie auf das Datengeheimnis.

Externer Datenschutzbeauftragter

Sie bestellen uns als externen Datenschutzbeauftragten. Die Unterschiede bezüglich interner und externer Bestellung zum DSB erklären wir Ihnen gerne in einem persönlichen Gespräch.

Gerne erstellen wir für Sie ein individuelles Angebot.

Bei unseren Verträgen besteht keine Mindestvertragslaufzeit, sie sind kurzfristig kündbar.

IT-Sachverständigenbüro

Matthias Walter, Flunkgasse 22, 81245 München
Tel.: +49 (89) 46136955 Fax: +49 (89) 54043631
www.it-sachverstand.info mail@it-sachverstand.info

Datenschutz für Unternehmen



Info-Flyer

- ➔ Information
- ➔ Beratung
- ➔ Analyse
- ➔ Datenschutzbeauftragter
- ➔ Datenschutz-Audit
- ➔ Zertifizierung

Worum geht es beim Datenschutz?

➔ Inhalt und Ziel

Durch den Datenschutz wird das Persönlichkeitsrecht jedes Bürgers geschützt. Jedermann hat das Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Dieses Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ wird durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das seine Grundlage in den Artikeln 1 und 2 des Grundgesetzes hat, garantiert.

➔ Rechtsgrundlage

Wichtigste Rechtsgrundlage des Datenschutzes sind das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie die Datenschutzgesetze der einzelnen Länder.

➔ Verantwortung

Die Geschäftsführung eines Unternehmens ist unmittelbar für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz verantwortlich. Sie ist für Datenverluste, Datenmissbrauch etc. durch fahrlässigen Umgang und den dadurch entstandenen Schaden persönlich haftbar.

➔ Überwachung

Von den Bundesländern eingerichtete Aufsichtsbehörden überwachen die Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

➔ Bußgelder

Kommt ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nach dem BDSG überhaupt nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nach, so kann dies durch die Aufsichtsbehörde mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden. Bei fahrlässiger oder vorsätzlich rechtswidriger Erhebung, Verarbeitung oder automatisierten Verarbeitung drohen sogar Bußgelder bis zu 300.000 Euro und ggf. auch darüber hinaus.

➔ Geschichte

Die ersten Überlegungen zum Schutz und zur Weitergabe personenbezogener Daten wurden 1890 von Samuel D. Warren und dem späteren Bundesrichter Louis D. Brandeis in den USA entwickelt und im Artikel „The Right to Privacy“ beschrieben.

Endgültig wurde die weltweite Diskussion um den Datenschutz angestoßen, als die US-Regierung in den 1960er Jahren eine Institution schaffen wollte, welche die Daten aller US-Bürger zentral verarbeiten sollte. Hiervon wurde jedoch abgesehen.

Forderungen des Bundesdatenschutzgesetzes

➔ Meldepflicht

Das BDSG verpflichtet sogenannte „nicht öffentliche Stellen“, also Betriebe, Kanzleien, Praxen, natürliche Personen (Rechtsanwälte, Steuerberater, etc.) und juristische Personen (GmbH, AG, OHG, KG, etc.), der zuständigen Aufsichtsbehörde eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu melden.

Die Meldepflicht entfällt, wenn die verantwortliche Stelle einen Datenschutzbeauftragten bestellt hat oder wenn sie personenbezogene Daten nur für eigene Zwecke verarbeitet. Hierbei höchstens neun Personen mit der Verarbeitung beschäftigt und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Verarbeitung einem Vertragsverhältnis mit den Betroffenen dient.

Meldepflichtig sind ohne Ausnahme automatisierte Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten zum Zweck der Übermittlung gespeichert werden.

➔ Datenschutzbeauftragter (DSB)

Das BDSG verlangt, dass „nicht öffentliche Stellen“, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten und mindestens neun Personen mit der Verarbeitung beschäftigen, einen Datenschutzbeauftragten schriftlich bestellen. Mit der Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten kann auch eine (natürliche) Person außerhalb der verantwortlichen Stelle beauftragt werden, also ein externer Datenschutzbeauftragter.

Wenn der Datenschutzbeauftragte noch mit anderen Aufgaben/Funktionen betraut ist, die mit der Aufgabe des Datenschutzes inkompatibel sind, kann keine zuverlässige Funktionserfüllung erwartet werden und eine Bestellung zum Datenschutzbeauftragten ist in der Regel unwirksam.

Zum DSB darf nicht bestellt werden:

- Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer und sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter
- Personen, die in dieser Funktion in Interessenkonflikte geraten könnten (z.B. Leiter der EDV, Personalleiter, Personen mit leitenden Aufgaben in Organisationseinheiten mit besonders umfangreicher oder sensibler Verarbeitung von personenbezogenen Daten, o.ä.)

Wegen Interessenkonflikten sind auch Bestellungen von engeren Verwandten der o.g. Personen zu vermeiden.

Anforderungen an den Datenschutzbeauftragten

➔ Fachkunde

Die geforderte Fachkunde umfasst Rechtskenntnisse, technische und organisatorische Kenntnisse sowie pädagogische, didaktische, kommunikative und organisatorische Fähigkeiten. Der Datenschutzbeauftragte muss die Regelungen des BDSG, aber auch anderer datenschutzrelevanter Gesetze kennen und in der Lage sein, sie auszulegen und anzuwenden.

Er muss die Begriffe der Informationsverarbeitung kennen und mit ihnen umgehen können. Für erforderliche technische Maßnahmen, die in einem Betrieb zu treffen sind, kann er auch einen Spezialisten als Berater heranziehen.

- Er muss mit den Arbeitsabläufen im Unternehmen vertraut sein.

- Er muss die Fähigkeit haben, den Mitarbeitern datenschutzrechtliche Regelungen zu vermitteln.

- Er muss Maßnahmen erarbeiten, die sowohl dem Datenschutz genügen als auch dem Unternehmen dienen.

➔ Zuverlässigkeit

Die erforderliche Zuverlässigkeit setzt eine sorgfältige und gründliche Arbeitsweise, Belastbarkeit, Lernfähigkeit, Loyalität und Gewissenhaftigkeit voraus.

➔ Aufgaben

Der Datenschutzbeauftragte muss auf die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz hinwirken.

- Er erstellt und pflegt das Verzeichnisse und arbeitet Richtlinien und Datenschutzkonzepte aus.

- Er informiert die Mitarbeiter und führt Schulungen durch.

- Er führt eine Vorabkontrolle bei kritischer Datenverarbeitung durch.

- Er bearbeitet Anfragen von Betroffenen.

➔ Stellung

Der Datenschutzbeauftragte ist in seiner Tätigkeit weisungsfrei und unmittelbar der Unternehmensleitung unterstellt. Bei Berufungsgeheimnisträgern erstreckt sich das strafrechtliche Verbot der Offenbarung von Berufsgeheimnissen auch auf den Datenschutzbeauftragten.